



Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 und Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Energiestandort Neudorf“; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 und den Entwurf des Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB „Sondergebiet Energiestandort Neudorf“ in der Fassung vom 27.07.2023 gebilligt.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000



Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 89, 91, 94, 94/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 126 der Gemarkung Neudorf

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 und der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Energiestandort Neudorf“ mit zugehörigen Gutachten liegen einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 1. September 2023 bis einschließlich 06. Oktober 2023

im Rathaus der Gemeinde Pentling, Am Rathaus 5, Zimmer-Nr. E.10 zu jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Einwendungen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen oder Einwendungen bei der weiteren Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.pentling.de/leben-wohnen/#bauen> veröffentlicht.

Zum derzeitigen Verfahrensstand sind die nachfolgend aufgelisteten umweltbezogenen Informationen bekannt:

Schutzgut	Auswirkungen
Boden, Fläche	<ul style="list-style-type: none">- Bodenprofile durch landwirtschaftliche Nutzung verändert.- keine Altlastenverdachtsflächen- kein Hinweis auf anthropogene Bodenveränderung.- Durch die Bodenüberdeckung der Solarmodule wird Versickerung teilweise verhindert. Jedoch keine nennenswerte Veränderung der versickernden Niederschlagsmenge.

	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Fundamentierung der Anlage. Wird jedoch durch Rammung minimal gehalten. - echte Flächenversiegelung nur bei den Trafostationen. - Es kann zu Bodenverdichtung beim Bau der Anlage kommen. - Bodenabtrag wird durch Umwandlung von Acker in Grünland vermindert. - Seltene Bodenarten oder -typen sind nicht betroffen. - Schutzgut Fläche ist durch die (vorübergehende) Inanspruchnahme von ca. 21 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in hohem Maße betroffen. - Nach einer möglichen Einstellung der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage und Rückbau stehen die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. <p style="text-align: center;">⇒ Geringe Eingriffserheblichkeit</p>
Mensch, Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebslärm spielt durch die Vorbelastung durch die Autobahn keine Rolle. Lediglich während der Bauphase ist mit einer Belastung zu rechnen - Drainagen sind im Plangebiet nicht bekannt. - Geringer Erholungswert aufgrund der Autobahnnähe. - Keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet. - Verlauf einer Wasserleitung durchs Plangebiet - Umfangreiche Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen. - Keine relevanten Blendwirkungen. <p style="text-align: center;">⇒ mittlere Eingriffserheblichkeit</p>
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologisch Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Kein besonderes Artvorkommen. - In der Umgebung des Vorhabens gering (landwirtschaftliche Nutzfläche) bis durchschnittlich (Wälder) bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt. - Ältere Bäume in der Umgebung sind als wertvoll einzustufen. - Faunistische Daten liegen für das Plangebiet nicht vor. - Im Hinblick auf die Arten der intensiven Kulturlandschaft wurden gezielte Begehungen im Hinblick auf die Avifauna durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine bewertungs- bzw. planungsrelevanten Arten festgestellt wurden. - Beeinträchtigungen entstehen für größere bodengebundene Tierarten durch Einzäunung. Jedoch Wildkorridore vorhanden. <p style="text-align: center;">⇒ mittlere Eingriffserheblichkeit</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - gewisse Veränderungen der kleinräumigen Verteilung der Versickerung und Grundwasserneubildung durch die Überdeckung mit Solarmodulen; Gesamtsumme und Verteilung der Versickerung bleiben praktisch gleich, deshalb keine nennenswerten Auswirkungen; versiegelte Bereiche diesbezüglich ohne Bedeutung. - keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu erwarten. - keine Beeinflussung von Oberflächengewässern und Grundstücken oder Gewässerbenutzungen Dritter; aufgrund der extensiven Grünfläche im Anlagenbereich werden die Auswirkungen durch Stoffausträge in Gewässer geringer - insgesamt relativ geringe schutzgutbezogene Auswirkungen <p style="text-align: center;">⇒ Geringe Eingriffserheblichkeit</p>
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige, kaum spürbare Veränderungen des Mikroklimas, keine Behinderungen von Kaltluftabflussbahnen - abgesehen von der relativ kurzen Bauphase keine nennenswerten Emissionen von Lärm und luftgetragenen Schadstoffen; demgegenüber Beitrag zur Versorgung mit elektrischer Energie ohne Einsatz fossiler Energieträger <p style="text-align: center;">⇒ Geringe Eingriffserheblichkeit</p>
Landschaft und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen. - Im Norden und Süden prägen Wälder das Landschaftsbild positiv. - Erholungseignung gering bis mittel - Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. - Vorbelastung durch Angrenzung an A93 - keine wesentliche Fernwirkung aufgrund der Lage. - Landschaftsbild wird auf einer sehr ausgedehnten Fläche verändert. - Landschaftsbildbeeinträchtigung trotzdem gering. <p style="text-align: center;">⇒ Mittlere Eingriffserheblichkeit</p>

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Informationen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet veröffentlicht ist.

Pentling, 22.08.2023

i.A. Christoph Limmer
Verwaltungsrat



ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln:

angeheftet am: 23.08.2023
abgenommen am: 07.10.2023

eingestellt auf www.pentling.de am: 23.08.2023